

Frage-Antwort-Katalog zur neuen Düngeverordnung

Wir haben häufig gestellte Fragen und Antworten rund um die Düngeverordnung (DüV) und um die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) für Sie zusammengefasst. Der Katalog dient der Dokumentation von Rechts- und Fachfragen der Düngung im Zusammenhang mit der düngerechtlichen Überwachung auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Vorgaben.

Er soll Landwirten, Dienstleistern und Beratern bei der rechtskonformen Umsetzung des Düngerechts auf dem konkreten Betrieb und im konkreten Sachverhalt unterstützen und Planungs- und Rechtssicherheit geben.

Weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung werden fortlaufend in den Katalog aufgenommen und sollten schriftlich bei der Düngbehörde vorgelegt werden. Alle Antworten stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen durch die Weiterentwicklung der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung durch Bund und Land (z.B. durch Mustervollzugshinweise oder durch die Rechtsprechung).

Inhaltsverzeichnis:

- [1. Begriffsdefinitionen](#)
- [2. § 13a DüV](#)
- [3. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [4. N_{min} - §4 Abs. 4 DüV](#)
- [5. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3](#)
- [6. Dokumentation der Düngungsmaßnahmen \(§ 10, Ab. 2 DüV\)](#)
- [7. Düngemittel - § 2, § 3, § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [8. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammerden, Grünguthäcksel - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV](#)
- [9. Herbstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV](#)
- [10. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9](#)
- [11. Betriebliche N-Obergrenze \(170-N\) - § 6, Abs. 4 DüV](#)
- [12. Lagerraum - § 12 DüV](#)
- [13. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9](#)

1. Begriffsdefinitionen

Frage:

NEU: Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

Antwort:

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze bei der Bedarfsermittlung und in ENNI hinterlegt und auch, je nach Verwertungsrichtung, auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung.

Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der Bedarfsermittlung und in ENNI angegeben werden.

Frage:

Was bedeutet N-verfügbar bei Düngemitteln?

Antwort:

N-Verfügbar:

in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöster Stickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung,
2. auf Grundlage von Richtwerten der Düngbehörde,
3. auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden (Analysen).

Stickstoff aus Mineraldüngern ist zu 100% verfügbar. Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Gärreste, Kompost, Klärschlamm) ist der in Wasser oder in 0,0125 molarer Calciumchloridlösung gelöste Stickstoff anzusetzen (i.d.R. die Summe aus Nitrat- und Ammoniumstickstoff. Da die genannten org. Dünger nur kaum messbare Nitrat-Gehalte aufweisen, entspricht der $\text{NH}_4\text{-N}$ -Gehalt hier dem verfügbaren N-Gehalt.).

Frage:

Was ist die Mindestwirksamkeit von Stickstoff in organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln?

Antwort:

Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes aus Anlage 3 zu § 3 Absatz 5 DüV. Aufgrund der unterschiedlichen Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu differenzieren.

Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
Rindergülle separiert	60% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
Schweinegülle separiert	70% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 65 %
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 55%
Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)	65% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Legehennengülle	60%
Rindermist	25%
Schweinefestmist	30%
Mischmist (Rinder- und Schweinemist)	30%
Schaf- und Ziegenfestmist	25%
Hühnertrockenkot	60%
Geflügelmist	30%
Kaninchenfestmist	30%
Pferdefestmist	25%
Rinderjauche Schweinejauche	90%
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25%
Pilzsubstrat	10%
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
Biogasanlagengärrückstand fest (≥15%TS)	30%
Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS

Stallreinigungswasser	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
Kartoffelfruchtwasser	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
PPL	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
Fleisch-/Knochenmehl	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
sonstige organische Düngemittel	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.	

Frage:

Wie ist die N-Ausnutzung für Düngemittel definiert?

Antwort:

Für die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 DüV sowie zur Einhaltung der bedarfsgerechten Düngung gemäß § 3 Absatz 3 DüV ist die **N-Ausnutzung** zu verwenden.

Für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens sind gemäß § 3 Absatz 5 DüV

1. bei mineralischen Düngemitteln die darin enthaltenen Stickstoffmengen in voller Höhe anzusetzen.
2. bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die Werte nach Anlage 3 (Mindestwirksamkeit), mindestens jedoch die Gehalte an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Mindestwirksamkeiten ist zwischen der Aufbringung auf Ackerland und Grünland zu differenzieren.

Die N-Ausnutzung ist der jeweils höchste Wert aus Mindestwirksamkeit, N-Verfügbar oder NH₄-N.

Frage:

Was ist die N-Ausbringung gem. DüV?

Antwort:

Das ist der anzurechnende Mindestwerte [%] der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen. Das ist der N-Anteil nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste.

Tabelle: Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger¹ (gemäß Anlage 2 DüV vom 30.04.2020)

Tierart/Verfahren	Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung ²
Rinder	85%	70%
Schweine	80%	70%
Geflügel		60%
andere Tierarten (z.B. Pferde, Schafe)		55%
Betrieb einer Biogasanlage	95%	
<p>1) Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.</p> <p>2) Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, die der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen sind.</p>		

2. § 13a DüV

Frage:

Wann ist von einer Futternutzung der Zwischenfrucht auszugehen, sodass ein Düngebedarf im Herbst besteht?

Antwort:

Von einer Futternutzung der Zwischenfrucht kann ausgegangen werden, wenn die Zwischenfrucht aktiv geerntet wird oder infolge einer Beweidung nur noch geringe Weidereste zurückbleiben. Die aktive Ernte oder die Beweidung muss dabei im Ansaatjahr erfolgen.

Frage:

Ist ein spätester Aussattermin beim verpflichteten Anbau von Zwischenfrüchten definiert?

Antwort:

Nein, die Zwischenfrucht muss gem. § 13a (2) Nr. 7 DüV im Herbst angebaut werden. Die zu etablierenden Zwischenfrüchte müssen aktiv ausgesät werden und einen flächendeckenden Bestand aufweisen, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist.

Frage:

Wird bei der Anbauverpflichtung von Zwischenfrüchten nach winterharten / nicht winterharten Zwischenfrüchten differenziert?

Antwort:

Nein, es wird nicht differenziert, es ist beides zulässig.

Frage:

Wird bei der Anbauverpflichtung von Zwischenfrüchten ein Leguminosenanteil definiert?

Antwort:

Nein

Frage:

Wie ist der Nachweis über die grundwasserschonende Bewirtschaftung (< 160 kg Ges.-N /ha *a u. davon < 80 kg N / ha*a mineralisch) in nitratsensiblen Gebieten gem. § 13a (2) Nr. 1 DüV zu führen?

Antwort:

Die Dokumentation der Düngung gem. § 10 (2) DüV (Aufzeichnung der Ist-Düngung) genügt als Nachweis. Der Nachweis ist für das jeweils abgelaufene Düngejahr zu führen.

Frage:

Was gilt als Zwischenfrucht vor Sommerung?

Antwort:

Die zu etablierenden Zwischenfrüchte müssen aktiv ausgesät werden und einen flächendeckenden Bestand aufweisen, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist. Ausfallraps nach Winterraps sowie der Aufwuchs einer Untersaat entsprechen einer aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht, wenn sie einen flächendeckenden Bestand aufweisen.

Hinweis: Bei der Nutzung von Ausfallraps als Zwischenfrucht ist zu beachten, dass bestimmte Schaderreger gefördert werden, wenn diese auf der Fläche vorkommen (z. B. Schnecken, Mäuse, Rübenzystennematoden, Kohlhernie u. a.).

3. Fragen zu Bodenuntersuchungen - § 4, Abs. 2 u. Abs. 4, § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

NEU: Wie sind Bodenuntersuchungsergebnisse zur Ermittlung des P-Gehaltes herangezogen werden, die nicht der CAL-Methode entsprechen. Die Düngeverordnung gibt dort im §3 (3) und (4) keine weiterführenden Definitionen, sodass auch z.B. Kinsey-Analysen möglich wären. Ist dies in Niedersachsen möglich oder gibt es eine Beschränkung auf bestimmte Labore/Untersuchungsmethoden, die als Grundlage für eine Düngebedarfsermittlung herangezogen werden können? Wie ist, weiterführend, mit solchen Analysen in ENNI umzugehen? Dort wird explizit die CAL-Methode verlangt.

Antwort:

Eine andere Methode als CAL kann nur anerkannt werden, wenn auf dem Laborbefund auch ein (umgerechneter) Wert in CAL angegeben ist.

Frage:

Wie sind Abweichungen in der Bodenart zwischen den Einzelergebnissen zu ermitteln?

Antwort:

Hinsichtlich der Bodenart ist der überwiegende Teil (Flächengröße) anzusetzen.

Frage:

Wie wird es gehandhabt, wenn für einen Schlag mehrere Bodenproben vorliegen?

Antwort:

In diesem Fall werden die Untersuchungsergebnisse arithmetisch gemittelt.
Beispiel: Gehalt 1 + Gehalt 2 + Gehalt 3 / (Anzahl Proben) z.B. $(12 + 15 + 11) / 3 = 12,6 = 13$ (ab 0,5 nach oben runden)

Frage:

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Proben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

Frage:

Wie ist der Begriff „langjährig organisch gedüngt“ definiert?

Antwort:

Da es keine Definition für langjährig organisch gedüngt gibt, wird als Maßstab der P-Gehalt im Boden herangezogen. Flächen mit mehr als 13 mg PCAL/100 g Boden werden als langjährig organisch gedüngt eingestuft.

Frage:

Wie ist der Begriff „stark humos“ definiert?

Antwort:

Flächen mit einem Humusgehalt $> 4\%$ werden gem. DüV Anlage 4 Tabelle 6 als stark humos eingestuft. Das entspricht den Humusklassen h, sh, a, H in der Bodenuntersuchung.

Frage:

Wenn ein Schlag laut Bodenuntersuchung stark humos ist, aber laut Bewirtschafter keine Anzeichen von einem erhöhten Humusgehalt aufweist, wie ist dieser Boden dann einzustufen?

Antwort:

In diesem Fall ist eine Humusanalyse durchzuführen.

Frage:

Wird der Prüfdienst die Richtigkeit der N-Abschläge für den Humusgehalt in der Düngebedarfsermittlung prüfen, indem er die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf pH-Wert und Grundnährstoffe heranzieht?

Antwort:

Ja, zur Überprüfung werden die in den Bodenuntersuchungsergebnissen ausgewiesenen Humuseinstufungen berücksichtigt.

Frage:

Wie ist mit der Messunsicherheit bei der Humusbestimmung nach der Fingerprobe umzugehen? Ein Landwirt könnte den von der LUFA über die Fingerprobe festgestellten Humusgehalt in Zweifel ziehen.

Antwort:

Wenn der Landwirt das Ergebnis einer Fingerprobe anzweifelt, muss eine Humusanalyse durchgeführt werden.

Frage:

Ist zur Erstellung der Düngebedarfsermittlung eine Humusuntersuchung erforderlich?

Antwort:

Für die korrekte Düngebedarfsermittlung muss der Humusgehalt bekannt sein. Sollte keine Bewertung des Humus in der Bodenuntersuchung vorliegen, muss zusätzlich eine Humusanalyse durchgeführt werden.

Frage:

Wird eine neue Bodenuntersuchung nach Grünlandumbruch (Nutzungsart: W zu Nutzungsart: A) benötigt, auch wenn die vorhandene Probe noch keine sechs Jahre alt ist.

Antwort:

Nein, da zwar die Nutzungsart eine andere, der Boden aber derselbe ist. Allerdings sollte beachtet werden, dass Grünland nur auf 10 cm Tiefe beprobt wird und Ackerland auf Pflugtiefe. Daher sollte zeitnah neu beprobt werden.

Frage:

Ist auf Schlägen mit unterschiedlichen Humusgehalten eine teilschlagbezogene Düngung erforderlich? Wenn ja, gibt es Mindestgrößen für eine teilschlagbezogene Düngung?

Antwort:

Eine teilschlagbezogene Düngebedarfsermittlung ist nicht notwendig. Bei mehreren Untersuchungsergebnissen ist der überwiegende Humusgehalt bzw. Humusklasse zu verwenden.

Frage:

Wie ist bei mehreren Bodenanalysen und unterschiedlicher Einschätzung des Humusgehaltes vorzugehen?

Antwort:

Bei Bodenart und Humusgehalt ist der überwiegende Anteil (Flächengröße) anzunehmen. Bei gleichem Flächenanteil ist von dem höheren Humusgehalt auszugehen, oder der Schlag zu unterteilen. Hinweis: Bei einigen Bodenuntersuchungsbefunden bedeutet die Nichtausweisung des Humusgehalt kleiner 4% Gehalt. Auskunft darüber muss das jeweilige Labor erteilen. Grundsätzlich sollte für jeden Schlag eine Probe alle 6 Jahre vorliegen.

Frage:

Ist die DUMAS- oder auch die Glühverlust-Methode für die Analyse des Humusgehaltes zugelassen?

Antwort:

Die genannten Methoden sind zugelassen.

Frage:

Können ggf. auch Karten des LBEG bei widersprüchlichen Einschätzungen des Humusgehaltes hinzugezogen werden?

Antwort:

Nein, in diesem Fall ist eine tatsächliche Untersuchung vorzunehmen.

Frage:

Welche Bodenarten können zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden. Bsp.: IS und S können zusammengefasst werden, sL und IS dagegen nicht.

Frage:

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe. Repräsentative Proben müssen vom gleichen Betrieb stammen.

Frage:

Kann der P-Gehalt bei einer Schlagteilung auf beide Teilschläge übertragen werden?

Antwort:

Ja, bei einer Schlagteilung wird der P-Gehalt auf beide Teilschläge übertragen.

4. Nmin - §4 Abs. 4 DüV

Frage:

Wie ist im Zusammenhang mit den Nmin – Richtwerten die Vorfrucht „Blattfrucht“ definiert?

Antwort:

Als Vorfrucht Blattfrucht gelten folgende Kulturen: Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais, Gemüse, Leguminosen und mehrschnittiges Feldfutter sowie mehrjährige Brache.

Hinweis: Feldfutter, das als Zwischenfrucht mit max. 2 Nutzungen angebaut wurde, ist nicht mehrschnittig und ist als Vorfrucht Zwischenfrucht zu werten.

Frage:

Ab wann darf eine Nmin Probenahmen zu Winterungen und Sommerungen erfolgen?

Antwort:

Eine Nmin Probenahme soll aus fachlicher Sicht möglichst nahe am Aussattermin liegen. Die Düngbehörde hat hierzu die frühesten zulässigen Termine für die Nmin Probenahme konkretisiert. Damit die Ergebnisse der Nmin Probenahme anerkannt werden, ist diese frühestens möglich ab:

15.1. zu Winterungen

15.2. zu Aussaat/Pflanzung März für Sommerungen wie Sommergetreide, ZR, K

15.3. zu Aussaat/Pflanzung April für Mais, Gemüse

Frage:

Können Betriebspools in Hinblick auf repräsentative Proben gebildet werden?

Antwort:

Betriebspools können nicht gebildet werden. Getrennte Betriebe (Mustermann GbR und Mustermann KG) gelten als getrennte Betriebe.

Frage:

Können die fünfjährigen Nmin-Mittelwerte endgültig für die Düngebedarfsermittlung herangezogen werden.

Antwort:

Eine Vorplanung ist mit dem 5 jährigen Mittelwert möglich. Für die eigentliche Düngebedarfsermittlung sind aber die aktuellen Nmin- Jahreswerte zu verwenden.

Frage:

Müssen die Nmin Werte in der Düngebedarfsermittlung immer angepasst werden, auch wenn ich bereits vor der Bekanntgabe z.B. mit dem 5 jährigen Mittelwert gerechnet oder geplant habe?

Antwort:

Ja, Nmin-Werte müssen angepasst werden, wenn zunächst mit den 5 jährigen Werten gerechnet wurde, aber nach Veröffentlichung des aktuellen 2020er-Wertes noch weitere N-Düngungen vorgesehen sind (z. B. 2. und 3. Gabe in Getreide, Nachdüngungen in Mais...)

Frage:

Wie ist der Begriff repräsentative Proben (gemäß DüV § 4 (4) Nmin-Probenahme) definiert?

Antwort:

Die [Vorgaben des VDLUFA](#) sind zu berücksichtigen.

Frage:

Welche Bodenarten können Rahmen der Nmin-Probenahme zusammengefasst werden?

Antwort:

Es kann über die Hauptbodenart (z.B. Sand/Lehm/Ton) zusammengefasst werden.

Frage:

Muss beim Anbau einer Zweitkultur der Nmin-Gehalt des Bodens nach der Erstkultur berücksichtigt werden (Sommer Nmin)?

Antwort:

Nach §4 (4) Satz 1 muss der Nmin-Gehalt im Boden mindestens einmal jährlich ermittelt werden. Derzeit gibt es kein validiertes Verfahren zum Sommer/Herbst Nmin. Das Angebot und die -Nachlieferung von Stickstoff aus dem Bodenvorrat ist daher pauschal bei den von der Düngbehörde herausgegebenen Düngempfehlungen für Zweitkulturen bereits berücksichtigt.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn zu einer Boden-Klima-Raum (BKR)-Anbaukombination kein Nmin-Richtwert veröffentlicht ist?

Antwort:

Es kann der Nmin-Richtwert eines benachbarten BKR mit vergleichbaren Bodenverhältnissen genutzt werden. Liegt kein vergleichbarer Referenzwert vor, so sollte auf eine eigene Nmin-Untersuchung zurückgegriffen werden.

Frage:

Wie bzw. nach welchen Kriterien werden die Böden in den BKR voneinander abgegrenzt?

Antwort:

Die Abgrenzung nach BKR wurde von der BBA (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft) – heute Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen - festgelegt und gilt für ganz Deutschland.

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn die Bodenverhältnisse offensichtlich nicht denen des BKR entsprechen?

Antwort:

Weicht die Bodenart von dem BKR ab, so können benachbarte BKR mit vergleichbarer Bodenart herangezogen werden. Entscheidend ist die Hauptbodenart, die aus den Bodenuntersuchungen hervorgeht.

Frage:

Muss zu jeder Kultur ein Nmin-Wert vorliegen oder können z.B. auch Wintergetreide-Arten zusammengefasst, aber nach Vorkultur unterschieden werden?

Antwort:

Die Übernahme von Nmin-Werten auf vergleichbaren Flächen ist bei gleicher Frucht, Vorfrucht und Bodenart möglich. Früchte mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen wie z.B. Wintergetreide können hierbei zusammengefasst werden.

Frage:

Müssen repräsentative Proben zwangsläufig vom gleichen Betrieb stammen?

Antwort:

Ja.

5. Düngebedarfsermittlung - § 3, Abs. 2, Abs. 3

Frage:

NEU: Welche Gründungskulturen haben im Frühjahr einen Düngebedarf?

Antwort:

Eine **Gründung im Hauptfruchtanbau** (GAP Code 941 am 15. Mai) hat im Frühjahr einen Düngebedarf. Wird hier eine Mischung mit Leguminosen angebaut, reduziert sich der Düngebedarf je nach Leguminosenanteil.

Eine **Gründung als Zwischenfrucht** mit kürzeren Standzeiten und Umbruch vor dem 15. Mai z.B. vor Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben, haben im Frühjahr **keinen** Düngebedarf.

Frage:

NEU: Welchen N- Bedarfswert hat Mais, wenn vorher eine (Futter-) Zwischenfrucht oder z.B. Grünroggen (mit Ernte im späten Frühjahr/Frühsummer) angebaut wurde?

Antwort:

Es ist entscheidend, wann der nachfolgende Mais ausgesät wird:

bei einer Aussaat im April/Mai nach einer frühräumenden Zwischenfrucht ist bei der Düngebedarfsermittlung ein N-Bedarfswert von 200 anzusetzen, bei einer späteren Aussaat ab Mitte Juni z.B. nach Grünroggen, ist die Standzeit des Mais deutlich kürzer und der N-Bedarfswert beträgt dann 100.

Frage:

Wie müssen Ackerflächen mit den GAP-Codes 424 oder 428 (GAP Antrag) bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden?

Antwort:

Unabhängig davon, mit welchem GAP-Code codiert wurde oder ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht: es gilt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle.

D.h. eine Düngebedarfsermittlung für die Kultur "Ackergras" kann nur erfolgen, wenn auf dieser Fläche auch tatsächlich Ackergras (Welsches- bzw. deutsches Weidelgras in Reinkultur mit 1- oder max. 2-jähriger Nutzung) angebaut wird.

Alle anderen Nutzungen sind dann als Grünland bzw. Weide/Mähweide anzugeben.

Frage:

Welche Gründungskulturen haben im Frühjahr einen Düngebedarf?

Antwort:

Eine **Gründung im Hauptfruchtanbau** (GAP Code 941 am 15. Mai) hat im Frühjahr einen Düngebedarf. Wird hier eine Mischung mit Leguminosen angebaut, reduziert sich der Düngebedarf je nach Leguminosenanteil.

Eine **Gründung als Zwischenfrucht** mit kürzeren Standzeiten und Umbruch vor dem 15. Mai z.B. vor Mais, Kartoffeln oder Zuckerrüben, haben im Frühjahr **keinen** Düngebedarf.

Frage:

Wie erfolgt die Stickstoffnachlieferung (N_{org}. 10 %) bei einer Herbsdüngung von Winterraps und Wintergerste?

Antwort:

Bei der Düngung von Winterraps und Wintergerste im Herbst muss gem. § 4 (1) Nr. 7 DüV der verfügbare Stickstoff vom Düngebedarf der selbigen Frucht in Vegetationsperiode abgezogen werden. Die 10 % Stickstoffnachlieferung aus der organischen Herbsdüngung zu Winterraps und Wintergerste wird erst bei der nach dem Raps bzw. der Gerste folgenden Kultur abgezogen.

Beispiel:

Fruchtfolge: 2021 Winterraps - 2022 Winterweizen

Herbsdüngung (2020) Winterraps 60 kg N_{org}/ha
+ Fröhjhrsdüngung (2021) Winterraps 120 kg N_{org}/ha
= 180 kg N_{org} Winterraps = 18 kg N-Nachlieferung

2022 Winterweizen - hier werden die 18 kg N_{org} Nachlieferung von der Rapsdüngung bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Frage:

In welcher Höhe muss der Mist von Huf- und Klautieren bei Herbstausbringung bei der Frühjahrsdüngung angerechnet werden?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautieren gestreut, der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der Mindestwirksamkeit (Anlage 3 DüV) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf/Klautieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen.

Beispiel:

1) Mist von Huf/Klautieren

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Rindermist im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung ist für das Sommergetreide im Jahr 2022 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

Frage:

Muss bei Grünland und Futterflächen für jede einzelne Düngung nach jedem Schnitt eine eigene Düngebedarfsermittlung erstellt werden?

Antwort:

Nein, die Düngebedarfsermittlung für mehrschnittige Futterflächen wird einmal im Frühjahr vor der ersten Düngung für die gesamte Vegetationsperiode durchgeführt.

Frage:

Auf Schlägen unter 1 ha Größe ist keine Bodenuntersuchung erforderlich. Sind diese Schläge auch von der Düngebedarfsermittlung befreit? Eine ordnungsgemäße Düngebedarfsermittlung muss ja mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenuntersuchung erfolgen.

Antwort:

Für Schläge unter einem ha muss keine Düngebedarfsermittlung für Phosphat erstellt werden. Jedoch besteht auch auf Flächen unter 1 ha die Pflicht der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff. Bei fehlender Einschätzung des Humusgehalts muss auf Bodenuntersuchungen von vergleichbaren Schlägen zurückgegriffen werden.

Frage:

Zuschläge beim Düngebedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit höheren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, welcher Zuschlag bei der Bedarfsplanung ist damit zulässig?

Antwort:

Zuschläge bei Ertragsdifferenzen können interpoliert werden: Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt), bei einem zu erwartenden Mehrertrag von 30 dt/ha kann ein Höchstzuschlag von 6 kg N/ha ($10 \text{ kg N} / 50 \text{ dt} * 30 \text{ dt}$) bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden. Dieser Mehrertrag muss aber über fünf Jahre rückwirkend nachgewiesen werden.

Frage:

Abschläge beim Düngbedarf aufgrund abweichendem Ertragsniveaus (DüV, Anlage 4 Tabelle 3): Wie ist mit niedrigeren Durchschnittserträgen umzugehen? Die Ertragsdifferenz bei Silomais z.B. ist mit 50 dt/ha angegeben. Wenn ich eine Ertragsdifferenz von 30 dt/ha habe, muss ich dann auch einen Abschlag bei der Düngung vornehmen?

Antwort:

Die Stickstoffbedarfswerte sind anzupassen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vom Ertragsniveau gem. DüV abweicht (§ 4, Abs, 1). Ein Abschlag ist vorzunehmen, wenn die in Anlage 4 Tab. 3 genannten Einheiten überschritten werden. Geringere Ertragsdifferenzen als nach Anlage 4 Tab. 3 Spalte 2 können auch anteilig berücksichtigt werden.

Beispiel Silomais (Standardertrag 450 dt; Minderertrag 30 dt/ha): Ein Mindestabschlag von 15 kg N/ha je Einheit ist vorzunehmen, wenn das tatsächliche Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 5 Jahre um ≥ 50 dt/ha abweicht. Bei anteiliger Berücksichtigung der Ertragsdifferenz ist im genannten Beispiel ein Mindestabschlag von 9 kg N/ha ($15 \text{ kg N}/50 \text{ dt} * 30 \text{ dt}$) bei der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Frage:

Wird bei der Bedarfsermittlung im Frühjahr die Ertragsanpassung linear vorgenommen oder erfolgt eine Auf- oder Abrundung der Erträge (Bsp. Weizenertrag 85 dt/ha = 90 dt-Stufe, 84 dt/ha = 80 dt-Stufe)?

Antwort:

Eine lineare Ertragsanpassung kann aufgrund der Anlage 4, Tabelle 3 sowohl bei Zu- als auch bei Abschlägen erfolgen. Die stufenweise Anpassung durch Aufrundung der Erträge, wie im obigen Bsp. gezeigt, ist nicht zulässig. Vielmehr kann ein 5jähriger durchschnittlicher Weizenertrag von 85 dt/ha nur einen zusätzl. N-Düngbedarf von 5 kg N/ha generieren, nicht von 10 kg N/ha. Die 10 kg N zusätzlich dürfen erst in Ansatz gebracht werden, wenn das Ertragsniveau tatsächlich bei 90 dt/ha liegt.

Frage:

Laut Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung ist es zulässig, bei der Düngebedarfsermittlung Zuschläge auf Grund nachträglich eintretender Umstände wie insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse anzusetzen. Welchen Nachweis muss der Landwirt zu den nachträglich eintretenden Umständen erbringen?

Antwort:

Im Falle einer Überschreitung des ermittelten Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände hat der Betriebsinhaber die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 3 DüV zu beachten und zu dokumentieren. Eine Überschreitung des N-Düngebedarfes aufgrund nachträglich eintretender Umstände bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die Düngebehörde. Hierzu erfolgt bei Anwendung des § 3 Abs. 3 DüV eine öffentliche Bekanntgabe durch die Düngebehörde. Diese gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein höherer Düngebedarf besteht (Region, Kultur, Witterungsereignisse etc.). Vor dem Aufbringen von Düngemitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit neu zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Überschreitung darf max. 10 % des zuvor ermittelten Düngebedarfs betragen.

Frage:

Wann ist eine Zwischenfrucht eine Leguminosen-Zwischenfrucht bei Saatmischungen und muss mit den entsprechenden Nachlieferungswerten bei der Bedarfsplanung im Frühjahr angerechnet werden?

Antwort:

Bei Saatmischungen ist ab einem Leguminosen-Anteil von 75 % der N-Nachlieferungswert für Leguminosen und bei geringeren Anteilen (< 75 %) der Wert für Nichtleguminosen zu verwenden (Anlage 4 Tabelle 7 DüV). Dabei zählt der Anteil Samen.

Frage:

Ist Ölrettich als winterhart anzusehen und ist er im nächsten Jahr bei der N-Düngebedarfsermittlung mit 20 kg anzurechnen?

Antwort:

Friert der Ölrettich nicht ab, sind 20 kg N/ha als Mindestabschlag zu berücksichtigen. Friert der Ölrettich ab, ist kein Abschlag bei der N-Düngebedarfsermittlung vorzunehmen.

Frage:

Wie erfolgt die Düngedbedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter?

Antwort:

Die Düngedbedarfsermittlung für Grünland und Feldfutter wird einmal im Jahr für die gesamte Vegetationsperiode erstellt. Je nach Nutzungsintensität fällt oder steigt der Stickstoffbedarfswert (siehe Anlage 4 Tabellen 9 und 10). Darüber hinaus sind weitere Einflussfaktoren auf den Düngedbedarf zu berücksichtigen. Dazu zählen der Bodenvorrat und die gebundene Stickstoffmenge durch Leguminosen (siehe Anlage 4 Tabelle 12). Sollte im Einzelfall eine Herbstdüngung nach dem letzten Schnitt zu Grünland mit organischen Düngemitteln erfolgen, dann unterliegen diese zwingend der Anrechnung auf den Düngedbedarf entsprechend Anlage 3 der Düngeverordnung (z.B. 60% bei Rindergülle). Zuzüglich sind grundsätzlich zehn Prozent Stickstoff-Nachlieferung des im Vorjahr ausgebrachten Stickstoffs aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln beim Düngedbedarf im Folgejahr anzurechnen.

Frage:

Wie hoch ist der Düngedbedarf von Sommergerste als Zweitfrucht nach Getreide-Vorfrucht?

Antwort:

Die Düngempfehlung für eine Sommergerste als Zweitfrucht beträgt bis zu 80 kg N/ha. Der tatsächlichen Düngung muss eine Bedarfsermittlung vorangehen. Die Abschläge wie N_{min}, N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus >4%), Norg-Vorjahr (10%) von dem N-Bedarfswert sind generell zur ersten Hauptfrucht anzurechnen bei der Zweitfrucht nur abzuziehen, wenn der Abzug nicht schon zuvor zu vorangestellten Hauptfrucht erfolgt ist. Bei den Düngedbedarfswerten für Zweitkulturen handelt es sich um Richtwerte zur N-Düngung, bei denen das Angebot und die besagten Abschläge bereits pauschal berücksichtigt sind.

Frage:

Wie können Bewirtschaftungseinheiten im Rahmen der Düngedbedarfsermittlung gebildet werden?

Antwort:

Bewirtschaftungseinheiten können nur gebildet werden, wenn die Schläge laut Bodenuntersuchung in der Hauptbodenart, P-Versorgung (P-Gehaltsklasse), dem Humusgehalt, der Vorfrucht, der organischen Düngung im Vorjahr, sowie bei der geplanten Nutzung (Pflanzenart) und den Ertragserwartungen identisch sind.

Frage:

Besteht die Möglichkeit, den N-Bedarfswert bei Stärkekartoffeln über den Stärkeertrag anstatt des Knollenertrages zu korrigieren?

Antwort:

Nein, die Ertragskorrektur kann ausschließlich über den Knollenertrag erfolgen.

Frage:

Von welchem N-Bedarfswert sind die Abschläge gem. § 4 (1) Nr. 3 – 6 DüV vorzunehmen, wenn ein Betrieb zwei Kulturen (z.B: Ackergras 1-Nutzung Grünroggen vor Silomais) anbaut?

Antwort:

Die zuvor genannten Abschläge sind von der ersten Hauptfrucht nur einmal im Jahr vorzunehmen. In diesem Fall müssten die Abschläge N_{min} , N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus >4%), Norg-Vorjahr (10%) und die Vorfruchtwirkung von dem N-Bedarfswert einmalig vom Grünroggen subtrahiert werden. Bei den Düngedarfswerten für Zweitkulturen handelt es sich um Richtwerte zur N-Düngung, bei denen das Angebot und die besagten Abschläge bereits pauschal berücksichtigt sind.

Frage:

Wie können Ertragszuschläge/Mehrerträge im Rahmen der Düngedarfsermittlung nachgewiesen werden.

Antwort:

Bei der Ermittlung des Düngedarfs müssen die Stickstoffbedarfswerte der Anlage 4 zugrunde gelegt werden. Dabei ist u.a. das tatsächliche Ertragsniveau der letzten fünf Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss.

Frage:

Welche Regeln gelten für die Düngedarfsermittlung bei Kulturen, für die keine Richtwerte der Düngedbehörde vorliegen?

Antwort:

Richtwerte für die Stickstoffbedarfsermittlung für nicht erfasste Kulturen müssen bei der zuständigen Behörde angefragt werden.

Frage:

Wie wird eine Überschreitung vom errechneten Düngbedarf bei Vorortkontrollen bewertet?

Antwort:

Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass der ermittelte N- und/oder P₂O₅-Düngbedarf überschritten wurde, handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird oder nicht, hängt vom Einzelfall ab. Überschreitungen des N-Bedarfswertes sind zudem Cross Compliance-relevant.

Frage:

Bei der Berechnung der 170 kg N-Grenze kommt mein Betrieb auf 151 kg N/ha aus organischer Düngung. Warum kann ich bei der Düngbedarfsermittlung nicht einfach pauschal 15 kg N/ha für alle Schläge als Abzug von der organischen Düngung des Vorjahres ansetzen?

Antwort:

Die 170 kg N-Grenze wird betriebsbezogen berechnet. Der Düngbedarf ist aber je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln. Nur wenn alle Schläge des Betriebs die gleiche Gesamt-N-Menge aus der organischen Düngung im Vorjahr erhalten haben, kann der Abzug pauschal für alle Flächen gleich angesetzt werden. Es ist nicht zulässig, dass auf einer Fläche die im Vorjahr nur mineralisch gedüngt wurde bspw. 15 kg abgezogen werden und auf einer Fläche, die im Vorjahr 50 m³ Gülle mit 4 kg N (= 200 N) ebenfalls 15 kg. Beides wäre falsch. Richtig wären 0 kg und 20 kg.

Frage:

Wie wird eine ZF (hier Grünroggen nach Mais) bei der Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs der Folgekultur angerechnet?

Antwort:

Die Abschläge für Zwischenfrüchte sind von mehreren Faktoren abhängig und ergeben sich aus Anlage 4 Tabelle 7 DüV (Abschläge in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrucht). In diesem Fall: Grünroggen nach Mais, ist die Nachlieferung im Frühjahr mit 20 kg/ha (VF Mais = 0 und Nichtleguminose, nicht abgefroren = 20 kg/ha) anzusetzen.

Frage:

Woher kommen die Abschläge für die Moorstandorte?

Antwort:

Die Abschläge bei der Höhe der Stickstoffdüngung im Rahmen der Düngebedarfsermittlung auf Moorstandorten resultieren aus dem hohen Gehalt organischer Masse (z.B. Pflanzenreste) im Boden bei Moorstandorten, die insbesondere bei landwirtschaftlicher Nutzung in hohem Maße mineralisiert werden und für erhebliche Stickstofffreisetzungen sorgen. Entsprechend müssen Mindestabschläge bei der Düngebedarfsermittlung für humose Böden und Moorstandorte in Höhe von bis zu 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr gemäß Anlage 4 Tabellen 6 und 11 berücksichtigt werden.

Frage:

Muss beim Einsatz von organischen Düngern zur Erstkultur 10 % des Gesamt-N bei der Düngung der Zweitkultur/Zwischenfrucht berücksichtigt werden?

Antwort:

Nein, die Rücklieferung der Organik bezieht sich auf das Vorjahr bzw. Folgejahr. Die Rücklieferung der Organik-N-Gabe des Anbaujahres muss zu 10% im Folgejahr angerechnet werden. - § 4, Abs. 1

Frage:

Wie ist die Aussage bei der Herbsdüngung zu verstehen, dass es von der 13 mg P/100g Boden (Richtwert für langjährig organische Düngung) Regelung Ausnahmen geben kann?

Antwort:

Der P-Gehalt im Boden ist lediglich ein Hilfsmaßstab. Es gibt durchaus Flächen bei denen die Bodenuntersuchung einen P-Gehalt von mehr als 13 mg P/100g Boden ausweist, auf denen aber nachweislich nie oder nur gelegentlich eine organische Düngung stattgefunden hat. Wenn dies der Fall ist, z. B. hohe Phosphat-Gehalte durch Einsatz von Triple- oder Superphosphat, gilt eine Fläche nicht als langjährig organisch gedüngt.

Frage:

Welche Düngebedarfsermittlung wird herangezogen, wenn sich die Flächen und die Betriebsstätte nicht in demselben Bundesland befinden, z.B. ST und NI, die nicht die gleiche Vorgehensweise haben?

Antwort:

Sofern Unterschiede in der Vorgehensweise bestehen, muss bei der Düngebedarfsermittlung die Vorgehensweise des Bundeslandes, in dem die Fläche liegt herangezogen werden.

Frage:

Welche Vorgaben bei der Ertragsermittlung gibt es für Betriebe, die die gleiche Kultur auf unterschiedlichen, nicht vergleichbaren Standorten anbauen?

Antwort:

Nur für Standorte, die eine Bewirtschaftungseinheit bilden (und daher vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen), kann eine gemeinsame Ertragsermittlung vorgenommen werden. Werden Erträge ermittelt, die über den Erträgen nach Anlage 4 Tab. 6 liegen, sind diese glaubhaft nachzuweisen (z.B. durch Verkaufsbelege).

Frage:

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle einer Schlagzusammenlegung anzurechnen?

Antwort:

Sofern ein Flächenanteil überwiegt, ist dieser für den gesamten Schlag anzusetzen. Andernfalls ist bei einer Schlagzusammenlegung die durchschnittliche N-Nachlieferung aller Teilschläge anzurechnen.

Frage:

Wie ist die Vorfruchtwirkung und die organische Düngung im Falle eines Tausches oder Pächterwechsels anzurechnen?

Antwort:

Verfügbare Daten zur Vornutzung sind zu verwenden. Liegen keine Daten zur Vornutzung vor und können diese nicht eingeholt werden, muss nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden.

Frage:

Wer haftet im Falle von falschen Informationen durch den Vorbewirtschafter?

Antwort:

Die DüV regelt keine Falschangaben im Falle eines Flächentausches oder Pächterwechsels durch Dritte. Dies ist privatrechtlich zu regeln.

Frage:

Welche Vorgaben gibt es für die Feststellung der Durchschnittserträge einer Anbaufrucht?

Antwort:

Grundsätzlich gelten die Werte nach Anlage 4 Tab.2 DüV. Sind diese nichtzutreffend, können bei tatsächlich höheren Erträgen eigene Werte verwendet werden, die belegt werden müssen. Bei tatsächlich niedrigeren Erträgen müssen die Werte angepasst werden, sobald die in Anlage 4 Tab.3 genannten Differenzen erreicht werden (z. B. 10 dt/ha weniger bei Getreide, 100 dt/ha weniger bei Rüben).

Frage:

Welche Vorjahre gelten für die 5-jährigen Durchschnittserträge?

Antwort:

Es gelten die fünf letzten Anbaujahre, z.B.: Düngjahr 2020: Erträge der Erntejahre 2015, 2016, 2017 , 2018 und 2019.

Frage:

Dürfen im Falle einer Ertragsabweichung von mehr als 20% gegenüber dem Vorjahr Vorjahreserträge doppelt gewichtet werden?

Antwort:

Ja (DüV Anlage 4 Tab. 3), weicht das Ertragsniveau in einem der letzten fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

Beispiel 1:

Erträge der Vorjahre: 2015 – 100 dt/ha, 2016 – 100 dt/ha, 2017 - 100 dt/ha;
2018 - 70 dt/ha; 2019 - 85 dt/ha

Damit fällt der Ertrag 2018 um > 20% niedriger aus als 2017 und damit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt herangezogen werden.
Berechnung Ertragsniveau 2020 = $(100+100+100+100+85)/5 = 97$ dt/ha

Beispiel 2:

Erträge der Vorjahre: 2015 – 100 dt/ha 2016 – 100 dt/ha, 2017 - 100 dt/ha;
2018 - 75 dt/ha (> -20%); 2019 - 53 dt/ha (> - 20%).

Damit fällt der Ertrag 2018 um > 20% niedriger aus als 2017 und der Ertrag 2019 um > 20% niedriger als 2018. Somit kann zur Ermittlung des Ertragsniveaus das Jahr 2017 doppelt und das Jahr 2018 einfach herangezogen werden.

Berechnung Ertragsniveau 2020 = $(100+100+100+100+75)/5 = 95$ dt/ha

Frage:

Wie ist vorzugehen, wenn die Erträge zum Zeitpunkt der Düngbedarfsermittlung noch nicht vorliegen?

Antwort:

Es ist das betriebliche Ertragsniveau der letzten Jahre heranzuziehen, welches anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Verkaufsbelege) nachweisbar sein muss. Wird die Kultur erstmalig angebaut, ist alternativ ist in diesem Fall mit Standarderträgen zu rechnen.

Frage:

Wie können Eigenmischer für Futter abweichende Erträge nachweisen?

Antwort:

Abweichungen von den Standarderträgen müssen plausibel (Rationsberechnung) belegt werden. Zudem sind Normwerte für die Futtermittelverwertung bekannt, welche hinzugezogen werden können.

Frage:

Wie ist die Ertragsermittlung bei Schlägen mit unterschiedlichen Ertragsniveaus im Betrieb umzusetzen?

Antwort:

Die Ertragsermittlung ist für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit zu machen. So können unterschiedliche Niveaus berücksichtigt werden.

Frage:

Nach welchem Kriterium wird A/B-, E- und C-Weizen unterschieden?

Antwort:

Über die Sorte.

Frage:

Wie erfolgt die Abgrenzung von Frühkartoffeln gegenüber normalen Kartoffeln?

Antwort:

Kartoffeln der Reifegruppen "sfr" (sehr früh), "fr" (früh) und "mfr" (mittelfrüh) gelten als Frühkartoffeln, siehe auch beschreibende [Sortenliste Bundessortenamt \(BSA\)](#).

Frage:

Können im Falle von Betriebsübergaben die Erträge des Vorbesitzers für die eigene Kalkulation verwendet werden?

Antwort:

Ja

Frage:

Bezieht sich die 10%ige Anrechnung der organischen Düngung im Vorjahr auf das Kalender- oder Düngejahr?

Antwort:

Der 10% ige Abschlag für die org. Düngung des Vorjahres bezieht sich auf die Düngung zur Vorkultur des Vorjahres. Mit „Vorjahr“ ist das Kalenderjahr gemeint, die Vorkultur ist die Hauptfrucht des Vorjahres. Wenn also bspw. eine DBE im Frühjahr 2021 zu WRaps gemacht wird, sind 10 % der organischen N-Düngung die zur vor dem Raps stehenden Hauptfrucht 2020 (häufig Gerste) gegeben wurde, abzuziehen. Eine evtl. im Herbst 2020 gegebene Düngung zum WRaps bleibt beim 10%-Abschlag unberücksichtigt.

Frage:

Muss eine Addition der Wirkung der Vorfrucht und einer folgenden Zwischenfrucht bei der Anrechnung von Vor- und Zwischenfrüchten erfolgen?

Antwort:

Nein, als Abschlag ist nur die jüngste vorangestellte Frucht (Vorjahr) zu berücksichtigen. In diesem Fall nur der Abschlag für die Zwischenfrucht.

Frage:

Gibt es hinsichtlich der Unterscheidung abgefrorene/nicht abgefrorene Zwischenfrucht einen Stichtag?

Antwort:

Nein, es gibt keinen Stichtag. Die tatsächlichen Gegebenheiten sind maßgeblich. D. h.: Sollte eine als „nicht winterhart“ bezeichnete Zwischenfrucht nicht abfrieren, dann wird diese als nicht abgefrorene Zwischenfrucht bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt. Ein nicht vollständig abgefrorener Bestand gilt als winterhart und ist bei der Düngebedarfsermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

Frage:

Gibt es Vorgaben wie ein über die Fruchtfolge kalkulierter P_2O_5 -Bedarf zu dokumentieren ist? Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Wahl des Startjahres?

Antwort:

Es gibt keine Vorgaben. Das Startjahr ist frei wählbar.

Frage:

Welche (Referenz-)Erträge sind bei der Bedarfsermittlung anzusetzen, wenn eine Kultur neu aufgenommen wird?

Antwort:

Wenn für eine im Betrieb neue Kultur noch keine Erträge vorliegen, sollten im ersten Düngejahr die Standarderträge als Referenz herangezogen werden. Bei allg. höherem Ertragsniveau des Gesamtbetriebs können plausible Standort- oder betriebsspezifische Ertragswerte verwendet werden.

Frage:

Dürfen Flächen, auf denen Tiere laufen bzw. weiden auch als Ackergras oder Grünlandflächen angesetzt werden oder müssen diese als Mähweiden oder Weiden angesetzt werden? Dürfen Flächen, auf denen Ackergras angebaut ist, die den Ackerstatus haben als Mähweiden oder Grünlandflächen angesetzt werden, wenn auf ihnen Tiere weiden? Darf ich z.B. einen Hühnerauslauf als Ackergras 1 Schnitt oder Grünland 1 Schnitt angeben?

Antwort:

Unabhängig davon ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht, zählt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle. Also: Wenn auf einer Fläche Tiere weiden und dort auch gemäht wird, ist es eine Mähweide.

Damit können nur Flächen, auf denen tatsächlich Ackergras (Welsches oder deutsches Weidelgras in Reinkultur, 1 oder max. 2 Jahre Nutzung) angebaut wird, als Ackergras angegeben werden. Ein Hühnerauslauf kann als „Grünland eine Nutzung“ angegeben werden.

Frage:

Wie ist die Verwertungsrichtung Industriekartoffel abzugrenzen?

Antwort:

Speise- und Stärkekartoffeln sind als Stammdatensätze bei der Bedarfsermittlung und in ENNI hinterlegt und auch, je nach Verwertungsrichtung, auszuwählen. Die Abgrenzung erfolgt über die Verwertungsrichtung. Kartoffeln, welche zu Pommes und Chips weiterverarbeitet werden, können als Industriekartoffeln bei der Bedarfsermittlung und in ENNI angegeben werden.

6. Dokumentation der Düngungsmaßnahmen (§ 10, Ab. 2 DüV)

Frage:

Muss die Düngung ab dem 01.05.2020, flächengenau innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden? Was ist mit Düngungen, die z.B. im März oder April 2020 erfolgten?

Antwort:

Die Düngung muss schlaggenau aufgezeichnet werden. Da durch die Düngeverordnung (2020) keine rückwirkende Wirkung entfaltet wird, müssen die Düngungsmaßnahmen, die vor dem 01.05.20 erfolgten, nicht aufgezeichnet werden.

7. Düngemittel - § 2, § 3, § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

Ist Kartoffelfruchtwasser auch von den Düngungsbeschränkungen im Herbst betroffen?

Antwort:

Ja, in der Regel weist Fruchtwasser einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in TM) auf und unterliegt somit der neuen Herbst- und Sperrfristregelung.

Frage:

Für welche Düngemittel bzw. Düngemittelmischungen gilt §6 (2) DüV „Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird“?

Antwort:

Die Regelung hinsichtlich der Zugabe eines Ureasehemmstoffs gilt nur für reinen Harnstoff (46 % N) und physikalisch gemischte Düngemittel aus Harnstoff und anderen Düngemitteln. Diese Regelung gilt nicht für Ammoniumnitrat-Harnstofflösung (AHL) und chemisch gemischten harnstoffhaltigen Düngemitteln (z.B. Piamon).

Nach der europäischen und der nationalen Düngemittelverordnung sind zurzeit 3 Ureaseinhibitoren (UI) zugelassen

- N-(2-Nitrophenyl)phosphorsäuretriamid (2-NPT),
- N-(n-Butyl)-thiophosphortriamid (NBPT)
- Gemisch aus N-Butyl-thiophosphortriamid und N-Propylthiophosphortriamid

UI werden in der Regel bei der Produktion des Harnstoffs zugegeben. Sie können aber auch nach der Produktion des Harnstoffs aufgesprüht werden, z.B. bei Importware ohne UI. Bei beiden Varianten ist die Haltbarkeit im und am Harnstoff sehr unterschiedlich. Wird der UI bei der Produktion zugegeben, so sind die deklarierten Gehalte nach max. 12 Monaten noch feststellbar. Aufgesprühte UI sind dagegen max. 4 Monate haltbar. Durch das Aufsprühen eines UI können sich die Streueigenschaften und die Qualität (bei der Einlagerung Feuchtigkeit u.a.) des Harnstoffs verändern.

Frage:

Welche Anrechenbarkeiten gelten für die N-Ausnutzung in organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln?

Antwort:

Bei der Abdeckung des N-Düngebedarfs einer Kultur sind ab dem 01. Mai 2020 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanrechenbarkeiten für Stickstoff zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens* in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
Rindergülle separiert	60% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Schweinegülle	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 70%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 60%
Schweinegülle separiert	70% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Mischgülle (Rinder- und Schweinegülle)	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 65 %
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 55%
Mischgülle separiert (Rinder- und Schweinegülle)	65% - flüssige Phase <15%TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Legehennengülle	60%
Rindermist	25%
Schweinefestmist	30%
Mischmist (Rinder- und Schweinemist)	30%
Schaf- und Ziegenfestmist	25%
Hühnertrockenkot	60%
Geflügelmist	30%
Kaninchenfestmist	30%
Pferdefestmist	25%
Rinderjauche	90%
Schweinejauche	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30%
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25%
Pilzsubstrat	10%
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%
Biogasanlagengärrückstand flüssig	1. bei Aufbringen auf Ackerland: 60%
	2. bei Aufbringen auf Grünland: 50%
Biogasanlagengärrückstand fest (≥15% TS)	30%

Biogasanlagengärrückstand separiert, getrocknet	60% - flüssige Phase <15% TS 30% - feste Phase ≥15% TS
Stallreinigungswasser	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
Kartoffelfruchtwasser	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
PPL	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
Fleisch-/Knochenmehl	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
sonstige organische Düngemittel	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.	

Die Mindestwirksamkeiten für Schweinegülle, Rindergülle und flüssigen Gärreste sind damit um 10 % gestiegen. Diese Steigerung gilt zunächst aber nur für Ackerland, bei Grünland und mehrschichtigem Feldfutterbau sind bis zum 01.02.2025 noch die alten Werte verwendbar.

Achtung: in Fällen bei denen der NH_4 -Gehalt über den in der Tabelle genannten Werten liegt muss zwingend der NH_4 -N-Gehalt angesetzt werden. Es gilt also immer der höhere Wert von beiden.

Beispiel:

20 m³ Gärrest je ha, 6 kg Ges.-N, 4 kg NH_4 -N je m³, also 120 kg Ges.-N je ha gedüngt

Ausbringung Gesamt N: 120 kg /ha,

Mindestwirksamkeit 60 % = 72 kg N /ha

NH_4 -N Gehalt 4,0 kg/m³ = 80 kg/ha

Im Beispiel müssen 80 kg N je ha berücksichtigt werden

8. Mist-, Kompost-, Pilzkultursubstratdüngung, Klärschlammerden, Grünguthäcksel - § 6, Abs. 8 DüV, Anlage 3 DüV

Frage:

Was gilt es bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel zu beachten?

Antwort:

Bei wiederholter Aufbringung von Grünguthäcksel auf eine bestimmte Fläche ist eine repräsentative Frühjahrs-N_{min} Untersuchung der Anwendungsfläche gem. den allgemeinen Richtlinien zur Untersuchung von Bodenproben (VDLUFA) durchzuführen. Die Bodenprobenahme hat durch einen amtlich vereidigten Probenehmer zu erfolgen. Der ermittelte repräsentative Frühjahrs-N_{min}-Wert ist bei der aktuellen Düngebedarfsermittlung der jeweils angebauten Kultur zu berücksichtigen.

Frage:

Wie ist die Ausbringung von Mist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst zu bewerten?

Antwort:

Wird im Herbst Mist von Huf/Klautentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel gestreut, der zur Ernährung der Hauptfrucht in der folgenden Vegetationsperiode dient, ist der Stickstoff in Höhe der Mindestwirksamkeit nach der unten stehenden Tabelle (Auszug aus Anlage 3 DüV) bei der Düngung zur Hauptfrucht zu berücksichtigen.

Die 10 % Norg-Nachlieferung im Folgejahr (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 DüV) ist bei Mist von Huf/Klautentieren im Jahr nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht anzurechnen. Die 10 % Norg-Nachlieferung bei Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel muss für drei Folgejahre nach dem Anbaujahr der Hauptfrucht (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.

Beispiele:

1) Mist von Huf/Klautentieren

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Rindermist im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 25 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 25% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung ist für das Sommergetreide im Jahr 2022 zu berücksichtigen, in diesem Beispiel 10 kg N/ha (100 kg N/ha x 10%).

2) Kompost, Pilzsubstrate, Klärschlammerde und Grünguthäcksel

Ausgebracht wurden 100 kg N/ha Kompost im Herbst 2020, Anbau Silomais im Jahr 2021, Anbau Sommergetreide 2022

- Für den Silomais im Jahr 2021 sind 5 kg N/ha anzurechnen (= 100 kg N/ha x 5% Mindestwirksamkeit)
- die 10% Nachlieferung (10 kg N/ha) ist dann wie folgt zu berücksichtigen:
2022 (Sommergetreide): 4 kg N/ha / 2023: 3 kg N/ha / 2024: 3 kg N/ha.

Tabelle: Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln im Jahr des Aufbringens, die aus folgenden Ausgangsstoffen bestehen (Anlage 3 DüV - Auszug)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit in % des Gesamtstickstoffgehaltes*)
Rindermist	25%
Schweinefestmist	30%
Mischmist (Rinder- und Schweinemist)	30%
Schaf- und Ziegenfestmist	25%
Pferdefestmist	25%
Pilzsubstrat	10%
Grünschnittkompost/Grünguthäcksel	3%
Sonstige Komposte	5%
sonstige organische Düngemittel	Gehalt verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff gem. Analyse
<p>*) Gemäß DüV sind für die Ausnutzung des Stickstoffs im Jahr des Aufbringens bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln die abgebildeten Werte, mindestens jedoch der ermittelte Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, anzusetzen.</p>	

Frage:

Wann beginnt die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel?

Antwort:

Die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff **und/oder** einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (P_2O_5) von 0,5% in der Trockensubstanz beginnt mit dem 01. Dezember und endet mit dem Ablauf des 15. Januar.

- Ein wesentlicher Gehalt an Stickstoff liegt vor, wenn der Stickstoffgehalt im Düngemittel bei >1,5% Stickstoff in der Trockensubstanz liegt.
- Ein wesentlicher Gehalt an Phosphat (P_2O_5) liegt vor, wenn der Phosphatgehalt im Düngemittel bei >0,5% Phosphat in der Trockensubstanz liegt.

Wenn bei den oben genannten Düngemitteln ein Gehalt von 1,5% Stickstoff und niedriger in der Trockensubstanz **und** ein Gehalt an Phosphat (P_2O_5) von 0,5% in der Trockensubstanz und niedriger vorliegt, unterliegen die Düngemittel keiner Sperrfrist.

Handelt es sich z.B. um einen Kompost, der max. 1,5 % N in der TM **und** max.0,5% P_2O_5 in der TM enthält und damit keinen wesentlichen N- bzw. P-Gehalt aufweist, kann dieser ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Frage:

Unterliegen Mist von Huf- und Klautieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel der 30/60 kg N-Regelung im Herbst?

Antwort:

Nein, Mist von Huf- und Klautieren sowie Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammmerde und Grünguthäcksel unterliegen nicht der 30/60 N-Regelung im Herbst und können bis zum Beginn der Sperrfrist am 01. Dezember auf allen Flächen ausgestreut werden (§6 Abs. 8, S. 2), auch wenn aktuell kein N-Düngebedarf vorliegt. Die Menge hat sich dabei am gesamten Düngebedarf für die volle Vegetationsperiode der nächsten Hauptfrucht zu orientieren.

Frage:

Wie ist Klärschlammerde definiert?

Antwort:

Klärschlammerde ist Klärschlamm, der eine mehrjährige Behandlung in Pflanzbeeten durchlaufen hat. Die Klärschlammbehandlung in Pflanzbeeten dient der Entwässerung und dem Ab- und Umbau organischer Substanz (Mineralisation). Durch die Behandlung erhält der Schlamm eine erdähnliche Struktur.

Das Verfahren zur Klärschlammbehandlung in Pflanzbeeten ist im ATV-DVWK-Reglwerk 2/2001 KA 01/2001 beschrieben.

Klärschlammerden, die für die landwirtschaftliche Verwertung bestimmt sind und wie Kompost gem. DüV behandelt werden dürfen, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Trockenrückstandsgehalt $\geq 20\%$
- Endprodukt weist einen erdigen Geruch auf
- Schilffeste sind visuell erkennbar
- Eindeutige Zuordnung der Anale und des Beetes muss sichergestellt sein
- Dauer des Verfahrensablaufs mind. 6 Jahre

Klärschlammerde, die nicht den hier genannten Anforderungen entspricht, ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung wie Klärschlamm gem. DüV zu behandeln.

Frage:

Welche Stickstoffnachlieferung muss bei der Anwendung von Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel als Abschlag bei der Düngedarfsermittlung angerechnet werden?

Antwort:

Die genannten Düngemittel werden in Niedersachsen wegen der geringen N-Verfügbarkeit analog zu Kompost beurteilt. Die Stickstoffnachlieferung muss für drei Folgejahre (1. Folgejahr 4 %, 2. Folgejahr 3 %, 3. Folgejahr 3 %) berücksichtigt werden.

Frage:

Wie ist Grünguthäcksel definiert?

Antwort:

Bei Grünguthäcksel handelt es sich um frisches, holziges Material, das nicht kompostiert wurde. Eine Hygienisierung des Materials vor der Ausbringung hat somit nicht stattgefunden. Die Mineralisierung des Materials findet im Boden statt.

Es handelt sich um Bioabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die abfallrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen der BioAbfV finden Anwendung. Im Unterschied zu Kompost liegt im Fall des Grünguthäcksel keine abgeschlossene Abfallbehandlung vor.

Unter phytohygienischen Gesichtspunkten sollte sich der Abfall auf die nachfolgend beschriebene Zusammensetzung beschränken. Bioabfälle wie Garten-, Park- und Landschaftspflegeabfälle, die sich überwiegend aus Schnittgut mehrjähriger Pflanzen zusammensetzt, können im Rahmen der regionalen Verwertung zerkleinert als Grünguthäcksel auf Ackerflächen aufgebracht werden.

Diese Abfälle dürfen **keine** Erde, Mähgut (u.a. Rasenschnitt, Mähgut aus Gräben), Staudenschnitt, Grün- und Strauchabschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kartoffelkraut) oder aus der Biotonne enthalten.

9. Herbstdüngung - § 6, Abs. 8 DüV

Frage:

Wie sind Saatgutbeizen zum Einsatz von Spurennährstoffbeizen bzw. – blattdüngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff bei der Herbstdüngung zu bewerten?

Antwort:

Entsprechend § 6 (8) Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

nicht ausgebracht werden. Davon abweichende Regelungen gelten nach § 6 (9) DüV lediglich für bestimmte Kulturen, Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte.

Ein wesentlicher Gehalt an Nährstoffen wird entsprechend § 2 Nr. 11 DüV wie folgt definiert:

Nährstoffgehalt in der Trockenmasse (TM) von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat.

Einige als Beize oder Blattdünger verwendeten Spurennährstoffdüngemittel enthalten Stickstoff. Überschreitet der Stickstoffgehalt die Grenze für den wesentlichen Nährstoffgehalt von 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse, ist nach den Vorgaben der DüV ein Einsatz während der Sperrzeit nicht zulässig.

Zur Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei Winterraps und Wintergetreide wird ein Aufbringen o. g. stickstoffhaltiger Spurennährstoffdünger im Rahmen der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung während der Sperrzeiten zugelassen, wenn der Stickstoff nicht aktiv appliziert wird bzw. nicht als eigene Verbindungsform vorliegt (wie z. B. bei der Zugabe von Aminosäuren oder N-Düngemitteln), sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist.

„Passiv“ kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele sind hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit „unvermeidbarer“ Bestandteil eines Anwendungs-/Formulierungshilfsmittels.

Derartige Spurennährstoffdünger werden bei der Saatgutbeizung bzw. Blattdüngung in der Regel nur in sehr geringen Mengen eingesetzt. Mit den zugegebenen Mengen dieser Spurennährstoffdünger bzw. den üblichen Saatgut-

und Blattdüngungsmengen pro Flächeneinheit ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 - 300 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

Daher wird die Applikation solcher Spurennährstoffdünger während der Sperrzeiten über die o. g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung bzw. der Mikronährstoffblattdüngung entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gewertet.

Frage:

Welcher Stichtag gilt als Maßnahmenbeginn für den Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen in den „nitratbelasteten Gebieten“?

Antwort:

Mitteilung ML, 15.07.2020:

„Nach Beschluss der Hausleitung schließt Niedersachsen sich der mehrheitlich von den Ländern vertretenen Auffassung an, dass eine Regelung zur Erfüllung einer Anforderung nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, die vor Inkrafttreten der Regelung hätten geschaffen werden müssen. Zudem müssen die nitratsensiblen Gebiete bis Ende des Jahres neu ausgewiesen werden, sodass die in 2021 tatsächlich relevanten Flächen zur ZF-Ansaat im Herbst dieses Jahres den Landwirten nicht eindeutig bekannt sind.

Die zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen in den nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten gem. § 13a Abs. 2 werden entgegen den allgemeinen flächenbezogenen Maßnahmen erst am 01.01.2021 in Kraft treten.“

Vor dem Hintergrund dieser Mitteilung gilt in Niedersachsen ein Zwischenfruchtanbaugesetz vor Sommerungen in den „nitratbelasteten Gebieten“ erstmals im Herbst 2021. Eine Sommerung die im Frühjahr 2021 gesät wird, darf auch dann mit Stickstoff gedüngt werden, wenn im Herbst 2020 keine Zwischenfrucht angesät wurde.

Frage:

Welche Früchte sind als Vorfrucht hinsichtlich der Herbstdüngung einzustufen wie eine Getreidevorfrucht?

Antwort:

Grundsätzlich ist eine Herbstdüngung auf Ackerland nur nach einer Getreidevorfrucht im klassischen ackerbaulichen Sinne zulässig. Mais ist keine Getreidevorfrucht, auch wenn es botanisch dazugehört.

Frage:

Besteht ein Düngbedarf nach einem Grünlandumbruch im Herbst?

Antwort:

Nein, die Grasnarbe liefert ausreichend Stickstoff nach.

Frage:

Besteht ein Düngbedarf nach Umbruch von mehrjährigem Ackergras?

Antwort:

Nein, da die Vorkultur ausreichend Stickstoff nachliefert.

Frage:

Nach der Getreideernte wurde Ackergras angesät und im Herbst noch gemäht. Besteht nach der letzten Schnittnutzung noch ein Düngbedarf?

Antwort:

Nein, es besteht kein Düngbedarf.

Frage:

Besteht nach Vorfrucht Kartoffeln und Folgefrucht Gemüse noch ein Düngbedarf für das Gemüse?

Antwort:

Das Gemüse ist in diesem Fall die letzte Hauptkultur und somit kann eine Düngung nach Bedarf gegeben werden. Der Düngbedarf ist entsprechend §4 DüV zu ermitteln.

Frage:

Hat eine Grasuntermat in Getreide nach Ernte des Getreides einen Düngbedarf, wenn diese im nächsten Jahr zur Ackergrashauptkultur wird?

Antwort:

Ja, die Grasuntermat wird in diesem Fall gleichgesetzt mit dem Feldfutter ohne Beerntung im Ansaatjahr. Voraussetzung ist ein gut entwickelter Untermatbestand, für den dann ein N-Bedarf von max. 60 Kg Gesamt-N/ha bestehen kann. .

Frage:

Hat Grünroggen nach Mais als Gründüngungszwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort:

Nein, der Grünroggen nach Mais hat keinen Düngebedarf, weil er kein ausreichendes Massenwachstum aufweist und somit auch keine nennenswerte Nährstoffaufnahme mehr hat.

Frage:

Besteht ein Düngebedarf, wenn man nach einer frühen Beerntung von Wintergerste noch einen frühreifen Mais bis zum 15.7. aussät?

Antwort:

Nach unseren Empfehlungen hätte Mais im Zweitfruchtanbau einen N-Düngebedarf von 120 kg N/ha. Dies bezieht sich allerdings auf eine Aussaat nach einem Grünroggen, also bis Mitte Juni. Bei einer Aussaat im Juli hat der Mais ein N-Düngebedarf von 80 kg N/ha.

Frage:

Nach der Getreideernte wurde die nachfolgende Zwischenfrucht mit einer Standzeit von 8 Wochen umgebrochen und vor dem 1.10. Wintergerste gesät. Darf im Herbst jeweils zu der Zwischenfrucht und zu der nachfolgenden Gerste gedüngt werden und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Die Sommerzwischenfrucht darf bis max. 60 kg Ges.-N bzw. 30 kg NH₄-N/ha gedüngt werden. Damit ist die nach Ernte der Hauptfrucht max. zulässige Menge erreicht. Die im Herbst gesäte Gerste darf nicht zusätzlich gedüngt werden.

Frage:

Hat Gras als Untersaat in Mais oder Folgefrucht nach Mais einen Düngebedarf?

Antwort:

Nein. Nur in Ausnahmehahren (frühe Maisernte im August) kann ggf. ein Düngebedarf bestehen. In diesen Jahren würde die Düngebehörde darüber gesondert informieren.

Frage:

Ist es möglich Wintergerste nach dem 01 Okt. zu düngen?

Antwort:

Der Gesetzestext ist hier eindeutig und lässt keine Düngung nach dem 1.10 auf Ackerland zu. Befreit hiervon sind lediglich die Festmiste von Huf- und Klautiere als auch Komposte.

Frage:

Muss eine gesonderte Dokumentation des Düngebedarfs von Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten oder Feldfutter im Herbst erfolgen?

Antwort:

Ja, diese ist erforderlich, um einen Düngebedarf im Herbst nachzuweisen.

Frage:

Hat Rauhafer in Reinsaat als Gründungs- zwischenfrucht einen N-Düngebedarf?

Antwort:

Ja, der Rauhafer hat eine kurze Vegetationszeit und nimmt im Herbst noch ausreichend Stickstoff auf. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage:

Darf Feldfutter, welches nach Winterraps, Frühkartoffel, Feldgemüse oder Erdbeeren angebaut wird noch gedüngt werden?

Antwort:

Eine Düngung ist zulässig, wenn das Feldfutter bis zum 31.8. ausgesät und im Herbst geerntet wird. Der tatsächlichen Düngung muss eine Düngebedarfsermittlung vorangehen.

Frage:

Neben der 30/60 Regelung zur Obergrenze der Herbstdüngung nach der Hauptkultur nennt Niedersachsen Orientierungswerte zum N-Düngebedarf im Herbst. Technisch ist es schwierig, diese geringen Stickstoffmengen, z.B. mit Gülle, auszubringen. Was ist daher zu beachten?

Antwort:

Grundsätzlich ist bei der Herbstdüngung die zuerst erreichte Obergrenze bei der Stickstoffausbringung (30 kg/ha Ammonium-N-Grenze, 60 kg/ha Gesamt-N-Grenze oder N-Düngebedarf) limitierend. Wenn diese geringen zulässigen Ausbringmengen für Stickstoff technisch nicht eingehalten werden können, dann muss eine Ausbringung unterbleiben.

Frage:

Gibt es für den Düngebedarf im Herbst Höchstwerte, die zu beachten sind? Welche Kriterien müssen vorliegen, um ggf. einen N-Düngebedarf oberhalb des Maximalwertes zu begründen?

Antwort:

Die 60 kg-Gesamt-N/ha bzw. 30 kg-NH₄-N-Grenze/ha muss eingehalten werden, auch wenn der Düngebedarf aufgrund besonderer Umstände höher wäre. Beim Anbau von Zweitfrüchten ist eine Düngung bis in Höhe des N-Bedarfes zulässig.

Frage:

Ist es zulässig die Zwischenfrucht schon mehrere Wochen vor der Aussaat der Nachkultur umzubrechen, so lange die Saattermine 8 Wochen auseinanderliegen?

Antwort:

Nein, eine gedüngte Zwischenfrucht muss eine Mindeststandzeit von 8 Wochen aufweisen. Für ungedüngte Zwischenfrüchte gibt es keine Mindeststandzeit.

Frage:

Warum darf zu Feldfutterausaat im Herbst (keine Beerntung im Ansaatjahr) im Zeitraum 01.09. bis 15.09. 30 - 40 kg N gedüngt werden, zu Zwischenfrucht aber generell 40 - 60 kg. Muss nicht die Regelung für das Feldfutter ohne Beerntung auch für Zwischenfrüchte gelten?

Antwort:

Feldfutter das im Ansaatjahr nicht geerntet wird hat lediglich einen geringen N-Düngebedarf zur Etablierung der Kultur. Zwischenfrüchte sollen ein hohes Massenwachstum generieren und haben daher einen höheren N-Düngebedarf.

Frage:

Welche Früchte haben im Herbst einen Düngebedarf?

Antwort:

Im Herbst haben grundsätzlich nur Wintergerste, Winterraps, Feldgras, Grünland, Zwischenfrüchte und Edbeeren einen N-Düngebedarf.

Frage:

Darf Grünland nach dem letzten Schnitt noch gedüngt werden?

Antwort:

Ja, es ist zulässig, auch nach der letzten Nutzung bis zum Termin der Sperrfrist eine moderate Menge Gülle/Gärrest auf Grünland auszubringen. Die Menge muss dabei auf max. 80 kg Ges.-N/ha beschränkt bleiben. Sie trägt vorrangig zur Stärkung der mehrjährigen Kultur bei, hierbei insbesondere zur Verbesserung der Narbe und der Winterfestigkeit. Diese N-Menge ist bei der Abdeckung des ermittelten N-Düngebedarfs im Düngejahr zu berücksichtigen.

Frage:

Ist die Herbsdüngung zu Winterraps und Wintergerste auf den N-Bedarfswert im folgenden Frühjahr anzurechnen?

Antwort:

Ja, gemäß DüV ist bei der Frühjahrs-Düngebedarfsermittlung zu Wintergerste und Winterraps der im Herbst ausgebrachte verfügbare Stickstoff abzuziehen. Z. B. bei Gülle/Gärrest ist das der $\text{NH}_4\text{-N}$, bei Mineraldünger der N-Gesamt-N.

Wenn beispielsweise im Herbst zu Winterraps 10 m³ Gärrest mit 5 kg Ges.-N und 3 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ je m³ ausgebracht wurden, sind damit 30 kg verfügbarer N gedüngt worden, die bei der Frühjahrs-Düngebedarfsermittlung vom 200 kg N-Bedarfswert abgezogen werden müssen.

Frage:

Wann beginnt die Sperrfrist für Grünland?

Antwort:

Auf Dauergrünland und mehrj. Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.) dürfen vom 01.11. bis 31.01. keine N-Düngemittel ausgebracht werden. Auf Einzelantrag gibt es die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist.

10. Sperrfristen - § 6 DüV, Abs. 8, Abs. 9

Frage:

Gibt es weiterhin die Möglichkeit zur Verschiebung der Sperrfrist?

Antwort:

Ja, auf Einzelantrag für Grünland (§ 6 Abs. 10).

Frage:

Wann beginnt nach neuer DüV die Sperrfrist für Ackerland?

Antwort:

Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. keine N-Düngemittel ausgebracht werden (§ 6 Abs. 8, S. 1, Nr.1). Ausnahmen gibt es in begrenztem Maß für die Düngung von Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter und Wintergerste nach Getreide. Am 1.10. beginnt die Sperrfrist für Ackerland auch bei den oben genannten Kulturen (§ 6 Abs. 9).

Frage:

Gilt die Sperrfrist nur für Komposte mit einem Stickstoff (N-)Gehalt $>1,5\%$ N in der Trockenmasse (TM) oder für alle Komposte?

Antwort:

Entscheidend ist dabei der Gehalt an Stickstoff und Phosphat im Kompost.

Komposte mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (N) von $1,5\%$ in der Trockensubstanz und niedriger **und/oder** einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (P_2O_5) von $0,5\%$ in der Trockensubstanz und niedriger unterliegen nicht der Sperrfrist. Damit gilt die **Sperrfrist 01. Dezember bis 15. Januar für Kompost**, der eine dieser beiden Grenzen überschreitet.

Handelt es sich um einen Kompost, der max. $1,5\%$ N in der TM **und** max. $0,5\%$ P_2O_5 in der TM enthält und damit keinen wesentlichen N- bzw. P-Gehalt aufweist, kann dieser ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Frage:

Wann beginnt die Sperrfrist für Mist von Huf- und Klautieren?

Antwort:

Die Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte beginnt mit dem 01. Dezember und endet mit dem Ablauf des 15. Januar.

11. Betriebliche N-Obergrenze (170-N) - § 6, Abs. 4 DüV

Frage:

Wie erfolgt die Umsetzung des § 6 Abs. 4 DüV, Restriktionsflächen bei 170 N im Betriebsdurchschnitt? Wie sind Restriktionsflächen bei Berechnung der betrieblichen N-Obergrenze (170) zu berücksichtigen?

Antwort:

Mit Änderung der DüV zum 01.Mai 2020 sind Flächen, auf denen die N-Düngung beschränkt oder verboten ist bei der 170 N-Berechnung zu berücksichtigen. Im Verordnungstext heißt es dazu in § 6 Abs. 4 S. 5 und 6 DüV:

Flächen, ... auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Mit "Aufbringung" ist hier auch die Beweidung mit Nutztieren gemeint. Das bedeutet:

Solange eine Beweidung ohne Einschränkung zulässig ist und der Betrieb Weidetiere hält, zählt eine Grünlandfläche zu 100 % bei der 170 N-Grenze mit. Unabhängig davon, ob die organische oder mineralische Düngung eingeschränkt ist.

Ist die Beweidung eingeschränkt, bspw. „max. 1 GV/ha“ muss diese Einschränkung in kg N umgerechnet werden. Bezüglich dieser Umrechnung entspricht eine GV 80 kg N.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 liegt der Sinn und Zweck der Norm darin, eine Einschränkung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zu erreichen. Unter Berücksichtigung dieses Regelungszwecks sind die Sätze 5 und 6 des § 6 Abs. 4 so zu verstehen, dass sich die Beschränkung nur auf N-haltige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel bezieht und nicht auf alle N-haltigen Düngemittel.

Damit sind folgende Fälle denkbar, wobei immer davon ausgegangen wird, dass der Betrieb Weidetiere hält:

- a. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weideverbot
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha
- b. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha

- c. Verbot sämtlicher aktiver N-Düngung, Weide mit Einschränkung 1 GV/ha erlaubt
- Fläche zählt mit 1 GV/ha = 80 kg N/ha
- d. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, andere org. / org.-min. Dünger ohne Einschränkung erlaubt, Weideverbot
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- e. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung aller anderen org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt (bspw. 120 N org.), Weideverbot
- Fläche zählt mit der Einschränkung des genannten Düngemittels = 120 kg N/ha
- f. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide ohne Einschränkung erlaubt
- Fläche zählt mit 170 kg N/ha
- g. Verbot eines bestimmten N-Düngemittels, die Aufbringung anderer org./org.-min. Dünger ist eingeschränkt, (bspw. 120 N org.), Weide mit Einschränkung erlaubt (bspw. 1 GV/ha)
- Fläche zählt mit der Summe der Einschränkungen, (120 + 80 = 200), also 170 kg N/ha
- h. Verbot der Beweidung, Verbot jeglicher org./org.-min. Düngung, N-Mineraldüngung zulässig
- Fläche zählt mit 0 kg N/ha

Möglicherweise gibt es noch weitere Kombinationen, aber grundsätzlich gilt:

Eine Fläche zählt trotz N-Düngungs-Restriktionen bei 170 N immer dann voll mit, sobald die Einschränkungen bzw. Verbote nicht alle organischen N-Aufbringungsmöglichkeiten (org./org.-min. Düngung, Beweidung) betrifft, sondern zumindest eine völlig freigestellt und für den Betrieb nutzbar ist. Ansonsten greifen die Restriktionen.

Die 170 N-Berechnung unter Berücksichtigung der Restriktionsflächen gilt für alle Düngejahre, die mit/nach dem 01.05.2020 beginnen.

Frage:

Wie wird nach Wegfall des Nährstoffvergleichs die 170 kg N-Grenze berechnet?

Antwort:

Die seit Jahren geltende sog. 170 N-Grenze, wonach im Betriebsdurchschnitt nicht mehr als 170 kg Gesamt-N je ha aus organischen und organisch-mineralischen Düngern ausgebracht werden dürfen, ist unabhängig vom Düngebedarf und gilt gemäß Nitratrichtlinie EU-weit. Die Berechnung erfolgt prinzipiell wie bisher nach den bekannten Regeln, eine Berechnung mittels Aufsummierung der in Einzelschlagkarteien dokumentierten gestreuten Tonnagen und der N-Gehalte je m³ oder t ist nicht zulässig. Entscheidend ist also weiterhin die durchschnittlich gehaltene Anzahl der Tiere in Verbindung mit deren in der DüV festgelegten N-Ausscheidungswerten je belegtem Platz.

Neu ist, dass bei der Berechnung des Betriebsdurchschnitts Flächen, auf denen eine Düngungsbeschränkung für N-Dünger besteht (z. B. Vertragsnaturschutz, Kompensationsflächen, Wasserschutzbeschränkungen) diese Flächen nur bis in Höhe der zulässigen Stickstoffmenge berücksichtigt werden dürfen. Für welche N-haltigen Dünger diese Beschränkung gilt, ob organisch oder mineralisch, ist dabei ohne Belang.

Beispiel:

Ein 100 ha-Betrieb mit 4 ha Naturschutzflächen, auf denen pro Jahr maximal 80 kg Ges.-N je ha ausgebracht werden dürfen, darf im Betriebsdurchschnitt $96 \times 170 + 4 \times 80 = 16640$ kg N organisch ausbringen, entsprechend im Schnitt 166 kg N/ha.

Frage:

Wie werden die belegten Stallplätze in der Hähnchenmast ermittelt?

Antwort:

In der Hähnchenmast wird nach Mastdauer bzw. Mastendgewicht differenziert. Die durchschnittlich gehaltenen Tiere können anhand der nach Mastdauer unterschiedlichen Umtriebe je Jahr ermittelt werden:

verkaufte Tiere ÷ Umtriebe je Jahr = Jahresdurchschnittsbestand

- Mast bis 29 Tage, 1,55 kg Zuwachs je Tier: 8,9 Umtriebe
- Mast 30 bis 33 Tage, 1,85 kg Zuwachs je Tier: 8,4 Umtriebe
- Mast 34 bis 38 Tage, 2,30 kg Zuwachs je Tier: 7,6 Umtriebe
- Mast über 39 Tage, 2,60 kg Zuwachs je Tier: 7,0 Umtriebe

Für Verfahren, bei denen ein Teil schlachtreifer Tiere vorzeitig ausgestellt wird (Vorgriff) sind die niedrigeren Endgewichte durch die Wahl der entsprechenden Verfahren anteilmäßig zu berücksichtigen.

Beispiel: 40.000 er Hähnchenstall, Mastverfahren bis 38 Tage, 300.000 verkaufte Tiere insgesamt, Vorgriff von 25 % der Tiere am 29. Masttag. Im Nährstoffvergleich ergeben sich daraus folgende Tierzahlen:

- 75 % von 300.000 = 225.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 29605 Tiere bis 38 Tage
- 25 % von 300.000 = 75.000 ÷ 7,6 Durchgänge = 9868 Tiere bis 29 Tage

Die Zahl der Umtriebe orientiert sich auch bei den „Vorgriff-Tieren“ immer am Verfahren der schweren Tiere.

Der Anteil Vorgriff muss entsprechend der Lieferscheine/Verkaufsbelege/Buchführung nachvollziehbar sein.

Frage:

Dürfen Flächen, die keinen Düngebedarf und keinen Ernteentzug haben z.B. 5 jährige Honigbrache BS 2, einjährige Blühflächen BS 1, Wildäsungsflächen, Ausläufe für Geflügel und Ausläufe für Nutztiere auf die 170 kg Grenze voll angerechnet werden?

Antwort:

- Honigbrache nein, da Brache und kein N-Düngebedarf besteht
- einjährige Blühflächen/Wildäsungsflächen (< 75 % Leguminosenanteil) ja, da zur Etablierung der Ansaat ein N-Düngebedarf von 40-60 N besteht
- einjährige Blühflächen/Wildäsungsflächen (> 75 % Leguminosenanteil) nein, da kein N-Düngebedarf besteht
- Geflügelauslauf ja, weil dort Tiere laufen und Kot und Harn hinterlassen. Gilt nur solange es sich um Grünland handelt.
- Paddocks sind keine LF, ebenfalls sind die dauerhaft schwarzen Bereiche direkt am Hühnerstall keine LF.

Frage:

Wie sollen Betriebe, die sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu einem RAM Fütterungskonzept verpflichtet haben, den Nährstoffanfall ermitteln?

Antwort:

Betriebe die ein genehmigtes RAM Fütterungskonzept in der Schweinhaltung erfüllen wollen, müssen eine stark N/P-reduzierte Fütterung durchführen. Wenn dieses umgesetzt wird, können in diesen Fällen auch die Nährstoffanfallswerte der Sauen-, Ferkel-, und Mastschweinehaltung gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (stark N/P-reduzierte Fütterung) in Ansatz gebracht werden..

Betriebe die das Fütterungskonzept nach RAM in der Hähnchen-, Putenmast und Legehennenhaltung erfüllen wollen, müssen N/P-reduziert füttern, sodass die jeweiligen Nährstoffanfallswerte gemäß DüV Anlage 1 Tabelle 1 (N/P-reduzierte Fütterung) verwendet werden können.

12. Lagerraum - § 12 DüV

Frage:

Besteht weiterhin die Möglichkeit Lagerraum zu pachten?

Antwort:

Ja diese Möglichkeit gibt es weiterhin (§12 Abs. 5).

Frage:

Muss Lagerraum nachgewiesen werden, wenn die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht als Düngemittel zur Aufbringung auf landw. Flächen vorgesehen sind?

Antwort:

Nein, werden die anfallenden Wirtschaftsdünger nicht zu Düngungszwecken an Dritte abgegeben (z. B. Biogasanlage, Aufbereitung, Erdenwerk) sind die Lagerraumverpflichtungen für diese Mengen nicht anzusetzen. Dies gilt aber nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Wirtschaftsdünger nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht wird. Eine Abgabe an einen Vermittler/Verteiler entbindet nicht von der Verpflichtung Lagerraum nachzuweisen.

Frage:

Ist eine Zwischenlagerung auf dem Feld noch möglich?

Antwort:

Ja, eine Feldzwischenlagerung (gemäß Erlass Feldrandlagerung) ist für Mist von Huf- und Klauentieren und allen Geflügelmisten noch möglich, aber es befreit die tierhaltenden Betriebe nicht davon, den entsprechenden Lagerraum gemäß §12 nachzuweisen.

Frage:

Wird eine mobile Lagerstätte für Festmist (z. B. Container), der regelmäßig entleert wird, als Lagerraum anerkannt?

Antwort:

In der Regel ja, wenn sichergestellt ist, dass keine Sickersäfte austreten. Die Zuständigkeit liegt bei den Baubehörden. Diese können ggf. weitere Auflagen formulieren.

Frage:

Muss für einen Tieflaufstall für Huf- und Klauentiere, welcher nur ein bzw. zweimal im Jahr ausgemistet wird, noch zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, obwohl im Stall mehr als zwei Monate gelagert werden kann?

Antwort:

Nein, es muss kein zusätzlicher Lagerraum vorgehalten werden, wenn der Stall nachweislich die angegebene Mistmenge für mindestens zwei Monate lagern kann.

Frage:

Muss eine Mistlagerfläche nachgewiesen werden, wenn Huf- und Klauentiere das ganze Jahr auf der Weide stehen?

Antwort:

Nein, da kein Mist im Stall anfällt.

Frage:

Wie lange muss laut der neuen Düngeverordnung Mist in ortsfesten Anlagen sicher gelagert werden können?

Antwort:

Mist von Huf- und Klauentieren muss mindestens zwei Monate sicher gelagert werden können.

Frage:

§ 12 (2) Satz 1: Bezieht sich der Begriff „... flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände ... flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände ...“ nur auf flüssige Gärrückstände, oder sind hier flüssige und auch feste (abgepresste) Gärrückstände gemeint?

Antwort:

§ 12 (2) bezieht sich auf flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle und im Weiteren auf alle Gärrückstände. Für Gärrückstände sieht die Düngeverordnung keine Differenzierung in „flüssig oder fest“ vor. Somit müssen auch für alle Gärrückstände, egal ob flüssig oder fest, mindestens neun Monate Lagerkapazität vorgehalten werden.

Frage:

Für Festmist ist eine Mindestlagerkapazität vorzuhalten. Wird als Lagerplatz eine Siloplatte anerkannt, auf der zeitweise Mais gelagert wird? Muss jeder Betrieb über eigene Lagerungsmöglichkeiten verfügen, oder reicht eine schriftliche Vereinbarung über eine überbetriebliche Lagerung? Gibt es Ausnahmen für Kleinbetriebe?

Antwort:

Ausnahmen für Kleinbetriebe sind in der Düngeverordnung nicht vorgesehen. Verfügt der Betrieb nicht über eigene Lagerkapazitäten, kann er Lagerfläche zupachten. Dies ist durch Vorlage von entsprechenden Verträgen zu belegen. Ein als Siloplatte genehmigter Lagerplatz kann nicht zeitgleich als Mistlager dienen. Dies wäre nur möglich, wenn es eine Betonplatte mit seitlicher Einfassung und einem geregelten Flüssigkeitsauffang ist, die gar nicht mehr zur Silagelagerung verwendet wird.

Frage:

Fließt die Weidehaltung in die Lagerraumberechnung ein?

Antwort:

Nein, die Weidehaltung fließt nur in Ausnahmefällen z.B. ganzjährige Weidehaltung im Zusammenhang mit Robustrassen in die Lagerraumrechnung mit ein.

Frage:

Kann Gärrestlagerraum (Behälter) bei der Separation von Gärresten eingespart werden?

Antwort:

Ja, die feste Phase des Gärrestes muss dann ordnungsgemäß in einem Festmistlager gelagert werden, die abgepressten Kubikmeter können vom Flüssiglagerraum abgezogen werden. Die flüssige Phase muss weiterhin gelagert werden. Unabhängig davon, ob feste oder flüssige Gärreste vorliegen, ist eine Mindestlagerungskapazität für den Zeitraum von 9 Monaten vorzuhalten.

13. Sonstiges - § 5, Abs. 2 DüV u. § 6, Abs. 9**Frage:**

Wann muss der Gewässerabstand von einem bzw. von fünf Metern gewählt werden?

Antwort:

An oberirdischen Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m zwischen dem Rand der durch die Streubestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante einzuhalten (z. B. Schleuderstreuer, Gülle Miststreuer). Der Abstand kann dann auf 1 m verringert werden, wenn eine Grenzstreueinrichtung (eine Grenzstreuscheibe beim Düngerstreuer) oder der Dünger platziert ausgebracht werden kann (Schleppschiene-, Injektionstechniken, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritzen). Der Gewässerabstand (anstatt 4 m) ergibt sich aus der Auffangregelung gem. § 13a (5) DüV.

Frage:

Welche Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern gelten bei Flächen mit Hangneigung?

Antwort:

Hinsichtlich der Abstandsregelungen zu Gewässern auf hängigem Gelände gelten sehr differenzierte Abstandsregelungen und Einarbeitungsaufgaben (vgl. § 5 Abs. 3). Die Abstandsaufgaben sind in nachfolgend zusammengestellt.

Folgendes ist künftig aus wasserrechtlicher Sicht zu beachten:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässern innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseitig der Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten und herzustellen.“

Tabelle 1: Abstandsaufgaben Hangneigung (Änderungen DüV vom 28.04.2020)

Durchschnittliche Hangneigung in % (innerhalb eines Abstandes bis ...zur BÖK ¹)	Keine Düngung erlaubt	Düngung mit zusätzlichen Auflagen	Zusätzliche Auflagen unter folgender Bedingungen		
	Innerhalb eines Abstandes von ... zur BÖK ¹		Auflage zur Gabenteilung	Auflagen unbestellte Flächen	Auflage Fläche des Abstands von 20 m zur BÖK
< 5%	5 m ³⁾ (bei präziser Ausbringtechnik 1 m)	-	-	-	

ab 5% bis < 10%	5 m ³) (bei präziser Ausbringtechnik 3 m)	5 - 20 m ³) (bei präziser Ausbringtechnik 3 – 20 m)	-	sofortige Einarbeitung	a) Reif Abstar nur bei entwickl Unters sofortig Einarb
ab 10% bis < 15% (bis 20 m)	10 m ³)	10 - 30 m ³)	Gabenteilung ² erforderlich auf max. 80 kg N/ha	sofortige Einarbeitung auf der Gesamtfläche (gilt hier auch bei nicht hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand)	b) ohne nur bei Bestar oder c) bei Mulchs Direkte
> 15% (bis 30 m)	10 m	10 - 30 m			

1) BÖK = Böschungsoberkante

2) wenn ermittelte Gesamtdüngermenge > 80 kg N/ha, dann Gabenteilung erforderlich.

3) Seit dem 01.01.2021 neue Abstandsauflagen aufgrund der landesweiten, flächendeckenden Anwendung „Auffangregelung“ nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 DüV

(Als präzise Ausbringungstechnik gilt = platzierte Düngung über Schleppschauch, -schuh, Schlitz- oder Injektionstechnik, Flüssigdüngerausbringung mit Feldspritze oder eine Grenzstreueinrichtung beim Dür

Frage:

Ausbringung von Wirtschaftsdüngern mittels Schleppschuhe auf Ackerland. Gilt dies als Einarbeitung?

Antwort:

Eine Schleppschuhausbringung auf Ackerland wird nicht mit einer Einarbeitung gleichgestellt. Bei dieser Ausbringtechnik wird der Wirtschaftsdünger nicht mit dem Boden vermischt bzw. in den Boden eingebracht. Die Pflicht zur Einarbeitung verbundene Zielsetzung zur Minimierung der gasförmigen Ammoniak-Sticks wird nur mit der Schleppschuhausbringung noch nicht erreicht.

Frage:

Muss die Kennzeichnung über die von Dritten gelieferten Wirtschaftsdünger bei der Ausbringung auf dem Feld mitgeführt werden?

Antwort:

Nein, die Kennzeichnung (Deklaration) über aufgenommene Gülle, Mist, Gärreste muss aber dem Landwirt am Beginn der Düngemaßnahme ausgehändigt worden sein und er muss sie im Prüfungsfall vorgelegen können.

Frage:

Darf ein Landwirt bei einer Aufnahme von kleinen Mengen Pferdemist Richtwerte für die Nährstoffgehalte verwenden?

Antwort:

Bei Lieferung von Wirtschaftsdüngern ist ab einer Menge von 1 t dem aufnehmenden Landwirt vom Inverkehrbringer eine Kennzeichnung auszuhändigen. Es gibt in der Düngemittelverordnung aber eine Bagatellregelung, bei der die Kennzeichnung bei der Lieferung von Wirtschaftsdüngern von Landwirt zu Landwirt nicht erforderlich ist, wenn der Abgeber nicht mehr als 200 t/Jahr abgibt. In diesem Fall, in dem der Aufnehmer keine Kennzeichnung bekommt, darf der Aufnehmer für den aufgenommenen Wirtschaftsdünger Richtwerte verwenden.

Frage:

Muss die bodennahe Gülleausbringung auch auf Ackergras erfolgen?

Antwort:

Die Pflicht bodennah auszubringen gilt auf bestelltem Ackerland, aber nicht auf Grünland und mehrschichtigem Feldfutterbau. Unter mehrschichtigem Feldfutterbau sind in aller Regel Ackergras, Klee-Grasbestände zu verstehen, die zwar auch dann, wenn sie erst im Herbst 2019 gesät wurden. Mehrschichtig heißt: mehr als 1 Schnitt. Bei

- Gras nach Gerste im August 2019 gesät, im Herbst 1 x gemäht, soll im Mai 1 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden.
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Laufe des Jahres 2020 mindestens 1 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 mit Breitverteilung gedüngt werden
- Gras nach Mais im Oktober 2019 gesät, im Herbst keine Ernte, soll im Mai 1 x gemäht werden, kann im Frühjahr 2020 bodennah gedüngt werden.

Nur Grasbestände auf Ackerland, bei denen offensichtlich keine Mahd möglich/plausibel ist oder nur maximal 1 x geschnitten werden, müssen zwingend bodennah gedüngt werden. Dies betrifft z.B. die Grasuntersaate, die maximal einmal gemäht werden.

Frage:

Müssen die Nährstoffvergleiche für das WJ 19/20 (Zeitraum 01.07.2019-30.06.2020) und KJ 2020 (Zeitraum 01.01.2020- 31.12.2020) noch gerechnet werden?

Antwort:

Mit dem Inkrafttreten der novellierten DüV wurde der Nährstoffvergleich gestrichen. Damit war der NV 2 der gerechnet werden musste. Ein NV für das WJ 2019/20 oder das KJ 2020 muss nicht gerechnet werden.

Frage:

Müssen die Nährstoffvergleiche für das WJ 18/19 (Zeitraum 01.07.2018-30.06.2019) und KJ 2019 (Zeitraum 01.01.2019- 31.12.2019) noch in ENNI gemeldet werden?

Antwort:

Nein, seit Inkrafttreten der geänderten DüV am 1.05.2020 ist die Meldepflicht für den Nährstoffvergleich entfallen.

Frage:

Wann darf auf gefrorenem Boden gedüngt werden?

Antwort:

Bisher war es möglich, auf gefrorenen Boden, der tagsüber oberflächlich auftaut - und somit aufnahmefähig für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel aufzubringen. Nach der neuen Regelung ist dieses aus Gründen des Oberflächengewässerschutzes nicht mehr möglich. Eine Düngung ist damit nur noch bei komplett frostfrei möglich.

Frage:

Dürfen Flächen, auf denen Tiere laufen bzw. weiden auch als Ackergras oder Grünlandflächen angesetzt werden? Dürfen Flächen, auf denen Ackergras angesetzt werden, wenn auf ihnen Tiere weiden? Darf ich z.B. einen Hühnerauslauf als Ackergras 1 Schnitt oder Grünland 1 Schnitt angeben?

Antwort:

Unabhängig davon ob eine mit Gras bewachsene Fläche einen Ackerstatus hat oder nicht, zählt immer die tatsächliche Nutzung. Der förderrechtliche Status spielt im Düngerecht keine Rolle. Also: Wenn auf einer Fläche Weiden und dort auch gemäht wird, ist es eine Mähweide.

Damit können nur Flächen, auf denen tatsächlich Ackergras (Welsches oder deutsches Weidelgras in Form einer Grünlandnutzung oder max. 2 Jahre Nutzung) angebaut wird, als Ackergras angegeben werden. Ein Hühnerauslauf kann als "Grünlandnutzung" angegeben werden.

Frage:

Die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus Gülle und Gärrest sind bei Ackerland höher als (Anlage 3 DüV). Wie ist die N-Anrechnung dieser Stoffe bei Ausbringung zu mehrschnittigem Feldfutter

Antwort:

Für die Gülle/Gärrestdüngung von mehrschnittigem Feldfutter (Klee gras, Acker gras...) ist die Mindestw Grünland anzusetzen. Grund ist, dass auf Flächen mit mehrschnittigem Futterbau, genau wie bei Grünla Gölledüngung mit Breitverteiltern und entsprechend hohen Verlusten zulässig ist.